

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 24. Oktober 2018

hier: **Berichtigung**

In der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Sozialpädagogik in Aus-, Fort-, und Weiterbildung des Fachbereichs Humanwissenschaften der Universität Kassel vom 24. Oktober 2018 sind in der Bekanntmachung vom 28. Januar 2019 (MittBl. 01/2019, S.53) Fehler enthalten, die nachstehend berichtigt werden.

Der § 6 der Prüfungsordnung für den Master Sozialpädagogik für Aus-, Fort-, und Weiterbildung hat richtig folgende Fassung:

„§ 6 Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium

- (1) Zum Masterstudium kann nur zugelassen werden, wer
- a) die Bachelorprüfung des Studiengangs Soziale Arbeit im Fachbereich Humanwissenschaften oder seiner Vorgängerinstitution der Universität Kassel bestanden hat oder
 - b) einen mindestens gleichwertigen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits besitzt oder
 - c) nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern einen berufsqualifizierenden Abschluss
 - BA Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder Soziale Arbeit,
 - Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialarbeiter,
 - Diplom-Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialpädagoge oder
 - Diplom-Sozialarbeiterin und Sozialpädagogin oder Diplom-Sozialarbeiter und Sozialpädagoge erlangt hat oder
 - d) einen mindestens gleichwertigen ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und 180 Credits abgeschlossen hat hat.
 - e) Berufserfahrungen in einem Handlungsfeld der Sozialen Arbeit über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten oder eine staatliche Anerkennung in der Regel als
 - Erzieherin oder Erzieher,
 - Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder
 - Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge nachweist.

(2) Das Masterstudium ermöglicht einen berufsqualifizierenden Abschluss mit einer besonderen Profilierung. Aufbauend auf einer grundständigen, fachwissenschaftlichen ersten Qualifizierung soll während des Masterstudiums eine Fokussierung auf schulpädagogische und (fach-)didaktische Fragestellungen erfolgen. Die Studierenden müssen daher eine besondere Eignung aufweisen, die sich über einen hohen Grad an fachlicher Reflexivität und über ein hohes Interesse an der und Erfahrung in der Lehre sozialpädagogischer Inhalte dokumentiert.

(3) Das Vorliegen der Voraussetzungen gem. Abs. 2 wird in der Regel aufgrund der schriftlichen Unterlagen festgestellt. Der hohe Grad an fachlicher Reflexivität und das hohe Interesse an der Lehre sozialpädagogischer Inhalte sind in einem Motivationsschreiben (5.000 bis 8.000 Zeichen inkl. Leerzeichen) zu dokumentieren. Das Motivationsschreiben soll folgende Aspekte aufgreifen: 1. Was qualifiziert Sie vor dem Hintergrund Ihrer Berufserfahrung (berufspraktischen Studien) für den Studiengang »Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung«? 2. Was ist Ihre Motivation den MA-Studiengang zu besuchen? 3. Welche Kenntnisse und Fähigkeiten möchten Sie im Studiengang vertiefen bzw. erwerben?

(4) Die Erfahrung in der Lehre (gem. Abs. 2) liegt i. d. R. vor, wenn eine einschlägige Lehrtätigkeit an einer allgemeinbildenden Schule, beruflichen Schule, Institution der Aus-, Fort- und Weiterbildung,

insbesondere für soziale Berufe, oder im Rahmen einer fachlich einschlägigen sozialpädagogisch orientierten Qualifizierung von z. B. Tagespflegepersonen oder JugendleiterInnen nachgewiesen werden kann. Die Lehrtätigkeit ist i. d. R. über Arbeits-/Praktikumszeugnisse oder Arbeits-/Praktikumsbescheinigungen zu dokumentieren. Den Bewerbungsunterlagen ist zudem ein ausführlicher, tabellarischer Lebenslauf beizufügen

(5) In begründeten Ausnahmefällen betreffend Abs. 4 kann der Prüfungsausschuss die Zulassung mit der Auflage verbinden, dass die Erfahrung in der Lehre bis zum Ende des ersten Fachsemesters nachgeholt bzw. nachgewiesen wird. Einem entsprechenden Antrag kann insbesondere dann entsprochen werden, wenn mit den Bewerbungsunterlagen eine Zusage für ein einschlägiges Praktikum gemäß Abs. 4 vorgelegt wird.

In Zweifelsfällen kann darüber hinaus ein Auswahlgespräch durchgeführt werden, für das der Prüfungsausschuss zwei Professorinnen oder Professoren bestellt; es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Das fachliche Profil des Studienabschlusses gemäß Abs. 1 b) und d) muss den Anforderungen des Masterstudiengangs Sozialpädagogik in Aus-, Fort- und Weiterbildung entsprechen. Dies setzt voraus, dass die mit dem Studienabschluss nachgewiesene Qualifikation angemessene sozialpädagogische/sozialarbeiterische Kenntnisse zu den im Masterstudiengang verfolgten anwendungsorientierten Perspektiven und Theorien Sozialer Arbeit umfasst. Diese Kenntnisse sind mit einer Leistungsübersicht des ersten Studienabschlusses nachzuweisen und in einem Motivationsschreiben nach Abs. 3 zu erläutern.

(7) Fehlen der Bewerberin oder dem Bewerber Voraussetzungen gemäß Abs. 6 für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Prüfungsausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren vom Prüfungsausschuss festgelegter Module im Umfang von bis zu 30 Credits nachgewiesen werden.“

Kassel, den 16. Mai 2019

Der Präsident der Universität Kassel
Prof. Dr. Reiner Finkeldey